

Satzung des Fördervereins für das Kinder-Hospiz Sternenbrücke e.V.

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Kinderhospiz Sternenbrücke e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Der Verein wird Mitglied im Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Unterstützung der Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke auf nachfolgende Weise:
 - a) Die Beschaffung von Mitteln für die „Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke“ zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
 - b) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der „Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke“.
 - c) Die Gewinnung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen für die Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke.
- (2) Der Förderverein Kinder-Hospiz Sternenbrücke e.V. fühlt sich dem diakonisch-missionarischen Auftrag des Evangeliums verpflichtet und erklärt sich zur Mitarbeit im Sinne der Satzung des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der inneren Mission e.V. bereit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31.12.1999.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedsbescheinigung.
- (3) Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins ist nicht beschränkt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) Mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartal zulässig.
 - c) Durch Ausschluß aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang, schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlußbeschluß.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer eines Jahres,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der persönlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse zur Satzungsänderung können nur mit Zweidrittelmehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse zur Vereinsauflösung können nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder gefasst werden.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen, die im Zeitpunkt der Wahl und während der gesamten Amtszeit Mitglied im Förderverein Kinder-Hospiz Sternenbrücke sind. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Barauslagen. Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und ihren/seinen Stellvertreter/in.
- (2) Davon sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes qua Amt das hauptamtliche, palliativ-medizinische oder palliativ-pflegerische Vorstandsmitglied und das hauptamtliche, kaufmännischen Vorstandsmitglied der Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel über das SEPA-Lastschriftverfahren.

§ 10 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke“ (Hamburg), die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 11.11.2014